



THE VOICE OF EUROPEAN HUNTERS

FACE

Rue Belliard 205

B-1040 Brussels

+ 32 (0)2 732 6900

info@face.eu

www.face.eu

Erklärung der FACE Generalversammlung zur Entscheidung des REACH-Ausschusses

In Anbetracht der Entscheidung vom 3. September 2020, mit der der REACH-Ausschuss den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang XVII zu REACH über das Verbot der Verwendung und des Mitführens von Bleischrot in oder im Umkreis von 100 Metern von Feuchtgebieten genehmigt.

Unter Bekräftigung seiner Unterstützung für die schrittweise Einstellung der Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten im Einklang mit seiner überarbeiteten [Position](#) zu Bleimunition, die am 7. September 2020 auf der FACE Generalversammlung angenommen wurde.

Mit großer Besorgnis wird zur Kenntnis genommen, dass die REACH-Vertreter der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission es versäumt haben, die gesetzlichen Grundrechte der Bürger innerhalb und im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu achten.

FACE im Namen der 7 Millionen Jäger Europas, vertreten durch die Leiter der nationalen Jagdverbände Europas auf der Generalversammlung am 7. September:

- **Prangert an**, dass ihre gesetzlichen Grundrechte verletzt worden sind.
- **Bekräftigt**, dass die Unschuldsvermutung – ein nach europäischem und nationalem Recht geltendes Grundrecht – in dem Vorschlag zum Verbot über den Besitz von Bleischrot nicht geachtet wurde.
- **Bedauert zutiefst**, dass sich die Jäger und Vollzugsbeamte¹ mit weit verbreiteten rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert sehen:
 - o Die ungenaue Definition eines Feuchtgebietes, das kleine und vorübergehende Pfützen² sowie Moore ohne sichtbares Wasser umfasst;
 - o Die 100 Meter Pufferzonen um jedes Gewässer;
 - o Das Verbot des Besitzes von Bleischrot.
- **Bedauert ferner**, dass die Stellungnahme des ECHA-Durchsetzungsforums³ und des Ausschusses für sozio-ökonomische Analyse, in der klare Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Definition von Feuchtgebieten und darüber zum Ausdruck kam, ob der 'Besitz/das Mitführen' von Bleischrot gemäß REACH eingeschränkt werden könnte, ignoriert wurde.
- **Fordert mit Nachdruck**, dass der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments und der Juristische Dienst des Rates ein Rechtsgutachten zu dem Vorschlag, vor allem zu den grundlegenden Aspekten der europäischen und internationalen Menschenrechtsgesetze, abgibt:
 - o Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und ob der Vorschlag die Zuständigkeit der EU-Zuständigkeit überschreitet;
 - o Rechtssicherheit;

¹ Der Vorschlag gibt Jägern und Vollzugsbeamten kein klares und präzises Verständnis über ihre Rechte und Pflichten und ermöglicht es den nationalen Gerichten nicht, die Einhaltung dieser Rechte und Pflichten zu gewährleisten.

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-002271-ASW_EN.html

³ https://www.face.eu/wp-content/uploads/2020/09/Forum_Advice_lead_gunshot_final_REDACTED.pdf

- Die Umkehrung der traditionellen Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren – *d.h. die Unschuldsvermutung und die Beweislast*;
- Die beispiellose Erweiterung des Geltungsbereichs von REACH, wenn man bedenkt, dass hier erstmals unter REACH vorgeschlagen wird, 'Verbraucher' (d.h. Jäger) hinsichtlich der Verwendung und des Mitführens von Bleischrot zum Schießen in und über Feuchtgebieten einzuschränken.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- **Ersucht** die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union den Vorschlag des REACH-Ausschusses auf Grundlage seiner Rechtswidrigkeit, Unanwendbarkeit und Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, um sicherzustellen, dass diese Fragen im Rahmen der REACH-Verordnung korrekt neu überdacht werden.
- **Bringt** erneut unsere Verpflichtung zum Ausdruck, mit den europäischen und nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Bleischrot für die Jagd in Feuchtgebieten in einer für Europas Jäger und Vollzugsbeamte wirksamen und verständlichen Weise eingestellt wird.